

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mai 2024

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Veröffentlichung von IFRS 18 wird sich die Darstellung der finanziellen Performance in IFRS-Abschlüssen verändern – für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Einerseits wird die Darstellung der Performance durch Wegfall von Ausweiswahlrechten und die Einführung von Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung vereinheitlicht und damit die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen erhöht. Andererseits werden unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind, verpflichtend im Anhang anzugeben sein, um neben den standardisierten Informationen auch Raum für unternehmensspezifische Informationen zu schaffen, die Stakeholder bei ihren Entscheidungen unterstützen.

Unter der Leitung unserer Partner Dr. Markus Kreher und Mathias Winkler wurde gerade die achte Ausgabe der Studie [„Digitalisierung im Rechnungswesen“](#) initiiert. Wir laden Sie in dieser Ausgabe der Accounting News herzlich ein, an der Studie von KPMG und der Ludwig-Maximilians-Universität München teilzunehmen.

Darüber hinaus informieren wir Sie kompakt über eine im EU-Amtsblatt veröffentlichte Berichtigung der Delegierten Verordnung zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

Abschließend gehen wir auf das am 29. April 2024 vom IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) veröffentlichte Addendum zum IFRIC-Update vom März 2024 mit zwei finalen Agenda-Entscheidungen zu den Themen „Climate-related Commitments“ sowie „Payments Contingent on Continued Employment during Handover Periods“ ein.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
 Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Topthema	2
IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements veröffentlicht: der neue Standard im Überblick	
02 Digitalisierung	9
Digitalisierung im Rechnungswesen – KPMG-Studie 2024/25	
03 Nachhaltigkeitsberichterstattung	10
Berichtigung der Delegierten Verordnung zu den ESRS im EU-Amtsblatt veröffentlicht	
04 IFRS-Rechnungslegung	11
Addendum zum IFRIC-Update vom März 2024 veröffentlicht	
05 Klardenker-Blog	12
06 Veranstaltungen	13
07 Veröffentlichungen	14
08 Ansprechpartner:innen	18

IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* veröffentlicht: der neue Standard im Überblick

Am 9. April 2024 hat das International Accounting Standards Board (IASB) mit IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* einen neuen Rechnungslegungsstandard zur Darstellung von Abschlüssen veröffentlicht (wir berichteten hierzu in den [Express Accounting News 16/2024](#)). IFRS 18 wird den heute geltenden IAS 1 *Presentation of Financial Statements* ersetzen und einige kleinere Änderungen an anderen Standards, beispielsweise an IAS 7 *Statement of Cash Flows*, vornehmen. IFRS 18 ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

Einleitung

IFRS 18 ist das Ergebnis des vom IASB seit Juli 2014 verfolgten Projektes, die Darstellung von finanziellen Informationen in Abschlüssen zu verbessern.

Die Neuregelungen streben primär eine Verbesserung der Vergleichbarkeit der Performance-Beurteilung an – insbesondere durch die Einführung von Kategorien mit definierten Inhalten und von definierten Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie durch die Streichung von Ausweiswahlrechten in der Kapitalflussrechnung.

Neben diesen Vereinheitlichungen enthält IFRS 18 auch neue Vorschriften, um Informationen über unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen zu normieren.

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

KURZ GEFASST

IFRS 18 ändert die Darstellung der finanziellen Leistung in einem IFRS-Abschluss. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Einführung von drei neu definierten Kategorien (operating, investing, financing) in der Gewinn- und Verlustrechnung
- Wegfall zahlreicher Ausweiswahlrechte in der Gewinn- und Verlustrechnung durch verpflichtende Vorgaben der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Kategorien (mit nur wenigen Ausnahmen)
- Zuordnungsvorschriften variieren in Abhängigkeit der Hauptgeschäftstätigkeiten
- Einführung von zwei neuen verpflichtenden Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung
- Möglichkeit zur Darstellung der Aufwendungen der betrieblichen Kategorie in einer Kombination aus Kostenarten und Funktionskosten
- Vorschriften zu Angaben zu unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen (*management-defined performance measures* (MPMs))
- Entfall der Ausweiswahlrechte von Cashflows aus Dividenden und Zinsen in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7
- Änderung des Startpunkts, definiert als „operating profit or loss“, für die Ermittlung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode in der Kapitalflussrechnung



Kernänderungen des IFRS 18

Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge und Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung bleiben der Höhe nach unverändert und werden nach den allgemeinen Grundsätzen der übrigen IFRSs bestimmt. Entsprechend berührt IFRS 18 nicht die Gewinnermittlung. Die Erträge und Aufwendungen werden allerdings nunmehr nach Maßgabe weiterer Detailvorschriften unter IFRS 18 folgenden fünf Kategorien zugeordnet:

- Betriebliche Kategorie (operating category)
- Investitions-Kategorie (investing category)
- Finanzierungs-Kategorie (financing category)
- Ertragsteuer-Kategorie (income taxes category)
- Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (discontinued operations category)

Die ersten drei Kategorien werden neu eingeführt. Für alle Kategorien gibt es Zuordnungsregeln. Kategorieüberschriften sind nicht gefordert.

Die Inhalte der betrieblichen Kategorie als wichtigster Kategorie zur Leistungsmessung sind nur negativ abgegrenzt. Der **betrieblichen Kategorie** sind alle Erträge und Aufwendungen zuzuordnen, die keiner der vier anderen Kategorien zuzuordnen sind. Damit reflektiert diese Kategorie das Ergebnis aus der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens.

In die **Investitions-Kategorie** sind unter anderem Erträge und Aufwendungen aus Vermögenswerten, wie Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Joint Ventures sowie nicht konsolidierten Tochtergesellschaften, aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten und aus anderen Vermögenswerten, wenn sie einzeln und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens eine Rendite erwirtschaften, einzuordnen.

Die Erträge und Aufwendungen umfassen dabei nicht nur die Erträge, die durch den Vermögenswert erwirtschaftet werden, sondern auch Erst-, Folgebewertungs- sowie Abgangseffekte und Transaktionskosten, die unmittelbar mit Erwerb oder Veräußerung des Vermögenswertes in Verbindung stehen.

Der **Finanzierungs-Kategorie** sind alle Erträge und Aufwendungen aus solchen Schulden zuzuordnen, die ausschließlich der Kapitalbeschaffung dienen (zum Beispiel Darlehen, Schuldverschreibungen oder Verbindlichkeiten aus bestimmten Supplier-Finance-Programmen; zusammen kurz: Finanzierungsverbindlichkeiten). Diese Erträge und Aufwendungen sind nicht auf Zinserträge und -aufwendungen beschränkt, sondern umfassen auch andere Bewertungs- und Abgangseffekte sowie Transaktionskosten. Zusätzlich sind bestimmte Zinserträge und -aufwendungen, die sich aus anderen Schulden ergeben (wie beispielsweise

aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Pensionsrückstellungen, Leasingverbindlichkeiten), zu berücksichtigen. Dies betrifft zum Beispiel das Netto-Zinsergebnis aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach IAS 19, Zinsaufwendungen aus Finanzierungsleasing-Geschäften nach IFRS 16, Zinsaufwendungen aus Vertragsverbindlichkeiten mit signifikanten Finanzierungskomponenten nach IFRS 15 sowie Zinseffekte aus der Aufzinsung und aus Zinssatzänderungen langfristiger Rückstellungen nach IAS 37.

Für die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus der Währungsumrechnung und aus freistehenden oder im Rahmen von Sicherungsbeziehungen verwendeten Derivaten gelten nun erstmals konkrete Vorgaben. Grundsätzlich sind sie derjenigen Kategorie zuzuordnen, der auch der zugrunde liegende Sachverhalt zuzuordnen ist.

BEISPIEL

Währungsgewinne und -verluste aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in der betrieblichen Kategorie auszuweisen, während Währungsgewinne und -verluste aus Finanzierungsverbindlichkeiten der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind.

Die bislang bestehenden Ausweishwahlrechte entfallen mithin.

Auf vertiefende Details zu den Besonderheiten bei der Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus Derivaten werden wir in einer der nächsten Ausgaben der Accounting News in einem weiterführenden Artikel eingehen.

Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Unternehmen sind zudem erstmalig verpflichtet, die nachfolgenden Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen:

- Betriebsergebnis (*operating profit or loss*)
- Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern (*profit or loss before financing and income taxes*)

Weitere Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen können, wie bisher, unter weiteren bestimmten Voraussetzungen in der Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt werden. Das können beispielsweise die folgenden in IFRS 18.118 definierten Zwischensummen sein:

- Bruttoergebnis (*gross profit or loss*)
- operatives Ergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen nach IAS 36 (*operating profit before depreciation, amortisation and impairments within the scope of IAS 36*, kurz: *OPDAI*)



- Ergebnis vor Steuern (*profit or loss before income taxes*)
- Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (*profit or loss from continuing operations*)

Besonderheiten zu Kategorien und Zwischensummen bei spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten

Die oben dargestellten Vorschriften zu den Kategorien und den Zwischensummen gelten für alle Unternehmen, bei denen keine sogenannte „spezifische Hauptgeschäftstätigkeit“ (*specified main business activity*) vorliegt.

IFRS 18 definiert zwei Arten von spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten:

- Investieren in bestimmte Arten von Vermögenswerten (*investing in particular types of assets*), kurz: Investieren in Vermögenswerte
- Bereitstellen von Finanzierungen an Kunden (*providing financing to customers*), kurz: Finanzierungsleistungen

Beispiele für Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit „Investieren in Vermögenswerte“ sind:

- Investment Entities gemäß IFRS 10
- Immobilienunternehmen
- Versicherungen

Beispiele für Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit „Finanzierungsleistungen“ sind:

- Banken
- Unternehmen, die ihren Kunden Kredite gewähren, damit sie Produkte des Unternehmens erwerben können
- Unternehmen, die Finanzierungsleasing anbieten

Die Bestimmung, ob eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt, kann ermessensbehaftet sein. Die Einschätzung der Tätigkeit muss sich dabei auf das Unternehmen als Ganzes beziehen. Eine spezifische Tätigkeit in einer Tochtergesellschaft reicht also gegebenenfalls nicht für die Klassifizierung als Hauptgeschäftstätigkeit aus. Indikatoren dafür, ob es sich um eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit handelt, sind beispielsweise die Verwendung spezifischer Zwischensummen zur Messung der Performance und die Gestaltung der internen Segmentberichterstattung. Liegt eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vor, ist eine Angabe im Anhang zu machen.

Beispiele für Hauptgeschäftstätigkeiten sind:

- Ein Automobilhersteller, der PKW herstellt und veräußert, hat im Sinne des IFRS 18 keine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit.
- Eine Bank, deren Hauptgeschäftszweck die Ausgabe von Krediten ist, hat im Sinne des IFRS 18 eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit (Finanzierungsleistungen).

- Ein Immobilienunternehmen, das die Investition in Immobilien als seine Hauptgeschäftstätigkeit verfolgt, hat im Sinne des IFRS 18 eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit (Investieren in Vermögenswerte).
- Ein Automobilhersteller, der PKW herstellt und diese sowohl veräußert als auch über Finanzierungsleasing zur Nutzung zur Verfügung stellt, und diese beiden Tätigkeiten beispielsweise in Form zweier Segmente („Herstellung/Verkauf“ und „Leasing“) voneinander trennt, hat im Sinne des IFRS 18 sowohl eine nicht spezifische Hauptgeschäftstätigkeit als auch eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit (Finanzierungsleistungen).

Für Unternehmen mit mindestens einer spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit sind teilweise abweichende Vorschriften über die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen und über die Zwischensummen anzuwenden, um dem spezifischen Geschäftszweck in der Darstellung Rechnung zu tragen.

BEISPIELE

Während Zinserträge bei einem Automobilhersteller ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind, werden sie bei einer Bank, also einem Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit, (in der Regel) der betrieblichen Kategorie zuzuordnen sein.

Bei dem oben beschriebenen Automobilhersteller, der durch sein Finanzierungsleasing-Geschäft auch eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit hat, ergibt sich folgendes Bild: Zinserträge, die im Segment „Herstellung/Verkauf“ aus überschüssiger Liquidität erwirtschaftet werden, unterliegen einem Wahlrecht, ob sie der betrieblichen oder der Investitions-Kategorie zuzuordnen sind. Zinserträge, die im Segment „Leasing“ aus Leasingforderungen erwirtschaftet werden, sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Weitere Details (einschließlich der Zuordnungswahlrechte) zu den Besonderheiten bei Vorliegen spezifischer Hauptgeschäftstätigkeiten werden wir in einer späteren Ausgabe der Accounting News vertiefen.

Aggregation und Disaggregation

IFRS 18 enthält erweiterte und detailliertere Regelungen, die vorgeben, ob Informationen in den primären Abschlussbestandteilen (*primary financial statements*) oder im Anhang enthalten sein sollen.

Ein Unternehmen hat demzufolge in der Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen der betrieblichen Kategorie darzustellen. Dabei sind sie entweder nach Kostenarten



(*expenses by nature*) oder nach Funktionskosten (*expenses by function*) zu gliedern – je nachdem, welche Methode die nützlichste strukturierte Zusammenfassung der Informationen bietet (*most useful structured summary der operating expenses*). Für diese Beurteilung werden im Standard Indikatoren wie internes Berichtswesen, Branchenpraxis und Profitabilitätsstreiber genannt. Dabei wird beispielhaft für Einzelhandelsunternehmen vermutet, dass eine Strukturierung nach Funktionskosten und bei Dienstleistungsunternehmen eine Strukturierung nach Kostenarten jeweils aussagekräftiger ist.

Erstmals ausdrücklich zulässig ist nun auch eine Kombination aus Art und Funktion. Diese sogenannte *mixed presentation* stellt allerdings erhöhte Anforderungen an die Aussagekraft der Bezeichnung der einzelnen Aufwandsposten.

Sofern die betrieblichen Aufwendungen nach Funktion (oder in Kombination aus Art und Funktion) dargestellt werden, sind weitere umfangreiche Angaben im Anhang erforderlich: Eine Überleitungsrechnung soll den Zusammenhang der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Funktionskosten und den fünf vom IASB definierten Kostenarten (*depreciation, amortisation, employee benefits, impairment losses/reversals und inventory write-downs/reversals*) herstellen.

Weitere Details im Zusammenhang mit der GuV-Struktur und der Überleitungsrechnung lesen Sie in einer späteren Ausgabe der Accounting News.

Zudem ist nach IFRS 18 der Geschäfts- und Firmenwert (*goodwill*) als separater Posten in der Bilanz auszuweisen.

Abbildung 1: Zusammenfassendes Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	
(ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit) (betriebliche Aufwendungen nach Funktionen)	
Umsatzerlöse	
Umsatzkosten	
Bruttogewinn	
Sonstige betriebliche Erträge	
Vertriebskosten	
Verwaltungsaufwendungen	
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
Betriebsergebnis	
Ergebnis aus At-Equity-Bilanzierung	
Erträge von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	
Bewertungseffekte von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	
Zinserträge	
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern	
Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten	
Netto-Zinsergebnis aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen	
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten	
Ergebnis vor Steuern	
Ertragsteueraufwendungen	
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	
Gewinn (Verlust) nach Steuern des angegebenen Geschäftsbereichs	
Jahresergebnis	

Betriebliche Kategorie (umfasst: Bruttogewinn, Sonstige betriebliche Erträge, Vertriebskosten, Verwaltungsaufwendungen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Sonstige betriebliche Aufwendungen)

Investitions-Kategorie (umfasst: Ergebnis aus At-Equity-Bilanzierung, Erträge von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, Bewertungseffekte von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, Zinserträge)

Finanzierungs-Kategorie (umfasst: Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten, Netto-Zinsergebnis aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen, Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten)

Ertragsteuer-Kategorie (umfasst: Ertragsteueraufwendungen)

Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (umfasst: Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen)

● Freiwillige Zwischensumme ● Verpflichtende Zwischensumme

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024



Unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen

IFRS 18 macht Vorgaben, ob und wie Anhangangaben zu unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen (MPMs) zu machen sind. Ein MPM ist eine Kennzahl zur Messung der unternehmensweiten finanziellen Performance, die

- eine Zwischensumme darstellt,
- nur aus Erträgen und Aufwendungen besteht,

- in Veröffentlichungen (*public communications*) außerhalb des Abschlusses verwendet wird, um die Sicht des Managements zu kommunizieren, und
- nicht in IFRS 18.118 (siehe definierte Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung) oder durch andere IFRS-Standards definiert ist.

Abbildung 2: Definition von MPMs

1.	Leistungskennzahlen, die in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses verwendet werden		
2.	finanzielle Leistungskennzahlen		nichtfinanzielle Leistungskennzahlen
3.	Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen		keine Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen
4.	unternehmensindividuell		IFRS-definiert (nach IFRS 18.118 oder anderen IFRS-Standards definiert)
5.	vermittelt die Sicht des Managements auf die finanzielle Performance des Unternehmens als Ganzes	vermittelt nicht die Sicht des Managements auf die finanzielle Performance des Unternehmens als Ganzes	
6.	MPMs	keine MPMs	

Beispiele

<ul style="list-style-type: none"> – EBITDA* – adjusted EBITDA** – adjusted OPDAI – adjusted betriebliches Ergebnis – segmentspezifisches Ergebnis, sofern dieses auch in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt ist 	<ul style="list-style-type: none"> – adjusted OPDAI, das ohne Prominenz verwendet wird (z. B. weil nur wenige Stellen in der externen Publikation auf diese Kennzahl verweisen) – Zwischensumme, die im internen Berichtswesen nicht genutzt wird (z. B. vorgeschriebene Nennung der Kennzahl in der externen Publikation durch den Regulator) 	<ul style="list-style-type: none"> – Bruttoergebnis – OPDAI – Ergebnis vor Steuern – Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen – Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> – adjusted Umsatzerlöse – EBIT-Marge – free Cashflow – ROCE – Net debt 	<ul style="list-style-type: none"> – CO₂-Emissionen – Mitarbeiterzufriedenheit – Anzahl von Abonnenten – Absatzmengen
--	--	--	--	--

*Unter der Annahme, dass das EBITDA vom OPDAI abweicht.

**Unter der Annahme, dass das adjusted EBITDA vom OPDAI abweicht.

Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses sind beispielsweise der Lagebericht, Pressemitteilungen und Investorenpräsentationen. Beiträge in sozialen Medien gehören nicht dazu.

Eine Kennzahl, die keine Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen ist und damit nicht die Definition einer MPM erfüllt, ist unter anderem das ROCE, da hier eine Ergebnisgröße ins Verhältnis zu einer Vermögensgröße gesetzt wird, sowie der Free Cashflow, da dieser eine Zwischensumme aus Cashflows darstellt.

Sofern MPMs identifiziert werden und die Vermutung, dass eine solche Kennzahl die Sicht des Managements auf die finanzielle Performance des Unternehmens als Ganzes kommuniziert, nicht widerlegt wird, sind die Unternehmen zu Angaben über die MPMs in Form einer *single note* verpflichtet. Diese muss – für jede MPM – neben einer Beschreibung und Informationen zur Berechnung im Wesentlichen eine Überleitungsrechnung zur nächstgelegenen (IFRS-definierten) Zwischensumme im Abschluss beinhalten. In der Überleitungsrechnung sind grundsätzlich einzelne Überleitungsposten zu identifizieren und zu beschreiben. Zu jedem Überleitungsposten sind wiederum grundsätzlich auch der Ertragsteuereffekt und der NCI-Anteil anzugeben.

PRAXISHINWEIS

Das IASB hat die Kennzahl *„operating profit before depreciation, amortisation and specified impairments within the scope of IAS 36“ (OPDAI)* als Zwischensumme in IFRS 18.118 definiert. Damit stellt diese neue Größe keine MPM dar.

Sofern ein Unternehmen in internen und externen Veröffentlichungen die Ergebnisgröße EBITDA verwendet und diese Ergebnisgröße

- mit dem OPDAI übereinstimmt, kann diese Größe außerhalb des Abschlusses verwendet werden, ohne dass umfangreiche Angabepflichten im Abschluss zu beachten sind
- nicht mit dem OPDAI übereinstimmt, stellt das EBITDA (bei gleichzeitiger Erfüllung der anderen Voraussetzungen) eine MPM dar – mit der Folge, dass umfangreiche Anhangangaben zu machen sind.

Daher sollten Unternehmen die Vor- und Nachteile abwägen, ob eine bisher verwendete Steuerungsgröße, die dem OPDAI nur ähnlich ist, aber nicht mit dem OPDAI übereinstimmt, gegebenenfalls an das OPDAI angepasst werden sollte, damit die umfangreichen Anhangangaben entfallen können.

Mehr zu MPMs in einer späteren Ausgabe der Accounting News.

Ausgewählte Änderungen anderer Standards durch IFRS 18

Die Zwischensumme *„operating profit or loss“* wird als Startpunkt für die Ermittlung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 festgelegt. Damit entfallen aufwändige technische Bereinigungen der bisherigen Ausgangsgröße *„Jahresergebnis“* um das Finanzergebnis, um das Steuerergebnis und, sofern vorhanden, das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen.

Darüber hinaus entfallen die Ausweiswahlrechte für Zinsen und Dividenden für Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit:

Abbildung 3: Überblick zur Klassifizierung von Cashflows aus Zinsen und Dividenden für Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit nach IAS 7 (vor und nach IFRS 18)

	aktuell gültiger IAS 7	IAS 7 nach Änderung IFRS 18
Erhaltene Zinsen	Ausweiswahlrecht: Betriebliche oder Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Erhaltene Dividenden	Ausweiswahlrecht: Betriebliche oder Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Gezahlte Zinsen	Ausweiswahlrecht: Betriebliche oder Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie
Gezahlte Dividenden	Ausweiswahlrecht: Betriebliche oder Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Eine Anpassung des IAS 34 führt dazu, dass ausdrücklich auch die Vorgaben zur Angabe von MPMs in Zwischenabschlüssen zu beachten sind.

Erstanwendung

IFRS 18 ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach 1. Januar 2027 beginnen; eine frühere Erstanwendung ist möglich. Das EU-Endorsement steht noch aus. Im Jahr der Erstanwendung sind die Vorjahresvergleichszahlen anzupassen. Des Weiteren ist im Anhang eine Überleitungsrechnung zwischen der angepassten und der



bisherigen Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

IFRS 18 wird den heute geltenden IAS 1 *Presentation of Financial Statements* ersetzen.

In Zwischenabschlüssen innerhalb des ersten Geschäftsjahres, in dem IFRS 18 angewendet wird, sind die oben genannten Regeln bereits zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu Kategorien hat also beispielsweise nach den Kriterien des IFRS 18 zu erfolgen. Eine Übergangsvorschrift führt dazu, dass in allen Zwischenabschlüssen im ersten Jahr der Anwendung Überleitungsrechnungen für die rückwirkende Anpassung der Vorjahresvergleichswerte der Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang darzustellen sind.

Das IASB stellt [↗ unterstützendes Begleitmaterial zum IFRS 18](#) zur Verfügung. Materialien von KPMG International zu IFRS 18 finden Sie [↗ hier](#).

ZU DEN PERSONEN



Kathrin Görsch, WPin/StBin, ist Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.



Ingo Rahe, WP/StB ist Director bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.

Digitalisierung im Rechnungswesen – KPMG-Studie 2024/25

Die Bedeutung der Digitalisierung wächst auch im Rechnungswesen. Dabei geht es nicht nur um allgemeine Bestrebungen wie die Reduktion des Papierverbrauchs, sondern auch um tiefgreifendere Veränderungen, wie den Einsatz von lernenden Systemen.

Auch in diesem Jahr wird die Digitalisierungsstudie – mit der nun achten Ausgabe – fortgesetzt. Darin werden einerseits Inhalte aus den Vorjahren fortgeführt, um einen Mehrjahresvergleich zu ermöglichen, und andererseits neue Themenfelder behandelt, die anhand von Case Studies und Interviews vertieft werden. Analog zu den Vorjahren ist die Studie auch dieses Jahr wieder ein Gemeinschaftsprojekt der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch Dr. Markus Kreher und Mathias Winkler, und der Ludwig-Maximilians-Universität München, vertreten durch die Professoren Dr. Thorsten Sellhorn (Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung) sowie Dr. Thomas Hess (Institut für Wirtschaftsinformatik und Neue Medien). Befragt werden CFOs, Finanzvorstände sowie Leiterinnen und Leiter des Rechnungswesens, kaufmännische Leitende und Mitarbeitende des Rechnungswesens in Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Ziel ist es, ein umfassendes Bild über den Status quo der Digitalisierung im Rechnungswesen zu erlangen sowie auch einen Einblick in die aktuellen Digitalisierungsbestrebungen dieser Unternehmen in der DACH-Region zu erhalten.

Die diesjährige Digitalisierungsstudie hat drei thematische Fokusthemen: Wie schon in den Vorjahren befasst sich das erste Kapitel mit Technologien und Systemen im Rechnungswesen, inklusive der Abfrage derzeitiger Technologietrends. Der zweite Schwerpunkt liegt auf Künstlicher Intelligenz (KI) im Rechnungswesen. Die Fragestellungen beziehen sich dabei auf den praktischen Einsatz und die konkrete Anwendung von KI-Lösungen in der Finanzfunktion. Den dritten thematischen Schwerpunkt der diesjährigen Studie bildet eine Untersuchung des Target Operating Model. Der Fokus liegt dabei auf einer Abfrage zu den einzelnen Dimensionen des Betriebsmodells.

Ergänzt werden die genannten Schwerpunktthemen sowohl durch Interviews als auch durch Case Studies, jeweils mit Fokus auf einen der momentan vorherrschenden Trends in der Digitalisierung des Rechnungswesens.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie sich als CFO, Leitende des Rechnungswesens, kaufmännische Leitende oder Mitarbeitende im Rechnungswesen (wieder) aktiv an der Studie beteiligen und sie mit Ihren Einblicken, Erkenntnissen und Erfahrungen bereichern.

Gerne können Sie den folgenden [Link](#) nutzen, um bis zum 31. Mai 2024 an unserer Online-Befragung teilzunehmen:

**UMFRAGE:
DIGITALISIERUNG IM RECHNUNGSWESEN**

Die Befragung dauert etwa 15 Minuten.

Wir sind gespannt auf die Ergebnisse der Studie.

Bei Anregungen und Fragen zur Studie wenden Sie sich gerne an Dr. Markus Kreher oder Mathias Winkler.

ZU DEN PERSONEN



Dr. Markus Kreher, StB/WP/CPA, verantwortet als KPMG-Partner im Bereich Audit die Abteilung Finance & Governance Advisory. Er berät bei bilanzierungs- und rechnungslegungsnahen Themen und hat vielfältige Erfahrungen aus diversen IFRS-/US-GAAP-Umstellungsprojekten und Kapitalmarkttransaktionen. Seit 2015 ist Markus Kreher zudem Global Head of Accounting Advisory Services bei KPMG.



Mathias Winkler, WP, ist Partner im Bereich Accounting & Process Advisory bei KPMG. Er berät Unternehmen rund um deren Prozesse im Rechnungswesen, beispielsweise im Rahmen von Projekten zur Digitalisierung, Finance Transformation oder der Gestaltung von ESG-Reporting-Prozessen.



Berichtigung der Delegierten Verordnung zu den ESRS im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Im EU-Amtsblatt wurde am 19. April 2024 eine Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

Die Europäische Kommission korrigiert darin einzelne Textstellen der in den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung 2023/2772 veröffentlichten European Sustainability Reporting Standards (ESRS), welche am 22. Dezember 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden (wir berichteten in den [Express Accounting News 50/2023](#)).

Die Korrekturen umfassen unter anderem Streichungen einzelner Begriffe, Anpassungen von Verweisen sowie redaktionelle Änderungen bei einzelnen Textpassagen innerhalb der ESRS.

Die Berichtigung der Delegierten Verordnung in der Fassung des EU-Amtsblatts ist [hier](#) abrufbar.

Addendum zum IFRIC-Update vom März 2024 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 29. April 2024 ein Addendum zum IFRIC-Update vom März 2024 veröffentlicht.

Das Addendum enthält folgende – bislang zur Vorlage beim IASB noch ausstehende und nun finale – Agenda-Entscheidungen:

Finale Agenda-Entscheidungen

- Climate-related Commitments (IAS 37 *Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets*)
- Payments Contingent on Continued Employment during Handover Periods (IFRS 3 *Business Combinations*)

Das IASB hat die Agenda-Entscheidungen in seiner Sitzung im April 2024 erörtert und keine Einwände erhoben. Über die vorläufigen Agenda-Entscheidungen von November und September 2023 berichteten wir in den [Express Accounting News 42/2023](#) und [Express Accounting News 30/2023](#).

Der vollständige IFRIC-Update Newsletter ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Hallo Mittelstand, so klappt es mit der KI-Nutzung

Wenn es um die Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) geht, könnte man den Status quo im deutschen Mittelstand in etwa so zusammenfassen: Die Unternehmen wollen, können aber nicht. Das bestätigt auch Philipp Knobelspies, der bei UnternehmerTUM mittelständische Unternehmen auf dem Weg zur Nutzung von künstlicher Intelligenz begleitet.

Mit ihm hat Sascha Glemser, Partner, Consulting, beim [KPMG Zukunftsgipfel](#) darüber gesprochen, wie mittelständische Unternehmen KI einsetzen können und welche Hürden sie dafür nehmen sollten. „KI ist das neue heiße Eisen“, sagt Philipp Knobelspies.

Das Gespräch können Sie [hier](#) im Video anschauen. Darin erläutern wir unter anderem anhand eines Beispiels aus der unternehmerischen Praxis, wie sich KI-Projekte umsetzen lassen.



Die drei Superkräfte des Chief Sustainability Officers

Dieser Artikel ist ein besonderes Plädoyer – und zwar dafür, in jedem Unternehmen einen „Agent of Change“ zu etablieren. ESG-Expertin Nadine-Lan Hönighaus erläutert, welche Rolle Chief Sustainability Officers (CSOs) im Unternehmen einnehmen sollten und welche drei Fähigkeiten sie mitbringen sollten, um den nachhaltigen Wandel voranzutreiben. Nadine-Lan Hönighaus nennt sie die drei CSO-Superkräfte. Zugleich sind sie die zentralen Aufgaben: verstehen, verbinden, vermitteln.

Ein „Agent of Change“ sollte zum Beispiel die Chancen verstehen, die sich für Unternehmen durch ESG ergeben, und die richtigen Schlüsse daraus ziehen, also analysieren, wie das Thema den Unternehmenserfolg beeinflussen kann.

Lesen Sie [hier](#) den Artikel und erfahren Sie Details zu den weiteren CSO-Superkräften.



WEITERE INFORMATIONEN

Im Rahmen unseres Fokusthemas [künstliche Intelligenz](#) geben wir außerdem [10 Handlungsempfehlungen](#), wie KI in der Praxis genutzt werden kann und beschreiben, was der [EU AI Act konkret für Unternehmen bedeutet](#). Unsere Themen finden Sie auch auf [LinkedIn](#) und [X](#).

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [Jetzt anmelden](#).



Fortbildungstage für Aufsichtsräte

TERMIN / VERANSTALTUNGSORT

Freitag, 7. Juni 2024, 9.00–18.00 Uhr,
in der KPMG-Niederlassung »Optineo«,
Friedenstraße 10, 81671 München

Das Audit Committee Institute e.V. (ACI) bietet seit 2023 Fortbildungstage zu zahlreichen aktuellen und aufsichtsratsrelevanten Themen an. Neben der Wissensvermittlung geht es hier auch um persönliche Vernetzung.

Den nächsten Fortbildungstag **„Aufsichtsratsstätigkeit: Aktuell und kompakt“** richtet das von KPMG geförderte Audit Committee Institute in München aus. Auf dem Programm stehen unter anderem die **Grundlagen der Aufsichtsratsarbeit** – sprich: Anforderungen, Aufgaben,

Rechte/Pflichten, Haftung, Information, Organisation – sowie in verschiedenen **Break-out-Sessions zur Wahl** Inhalte wie Nachhaltigkeit oder Digitalisierung für den Aufsichtsrat, Anforderungen an Aufsichtsräte im Finanzsektor etc.

Zielgruppe

Ob erfahrener Multiaufsichtsrat oder Neueinsteiger:in, die Fortbildungstage des ACI dienen der Auffrischung, der Grundlagenvermittlung und der vertieften Auseinandersetzung mit aktuellen Fokusthemen.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme kostet 1.890 Euro, inklusive MwSt.

Anmeldung

Weitere Informationen, Anmeldung und Konditionen finden Sie [↗ hier](#).

ACI-Montage: Fortbildungen zur Nachhaltigkeit und für den Prüfungsausschuss

TERMIN / VERANSTALTUNGSORT

Online-Termine (MS-Teams) und Themen, jeweils
9.00–13.30 Uhr

Nachhaltigkeit

Montag, 3. Juni 2024
Montag, 2. September 2024
Montag, 11. November 2024

Prüfungsausschuss

Montag, 5. August 2024
Montag, 4. November 2024

Im Rahmen des **Formats „ACI-Montag“** bietet das ACI **Online-Fortbildungen für Aufsichtsräte** an. Dabei werden kompakt relevante Themen sowie ihre Auswirkungen auf die Aufsichtsratsarbeit vermittelt.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme kostet 998 Euro, inklusive MwSt.

Anmeldung

Weitere Informationen, Anmeldung und Konditionen finden Sie [↗ hier](#).

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

Wir informieren Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Stolpersteine bei der Bewertung von Power Purchase Agreements	KPMG Corporate Treasury News, Ausgabe 142	Ralph Schilling
Licht am Ende des Tunnels? Ein Update zu den neusten Entwicklungen für die Bilanzierung von Power Purchase Agreements	KPMG Corporate Treasury News, Ausgabe 142	Ralph Schilling
Offene Fragen bei der Passivierung von Verpflichtungen aus Patronatserklärungen	Betriebs-Berater (18/2024), S. 1008	Kristof Kantner

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➔ [Navigator für den Aufsichtsrat](#)

Das von KPMG geförderte Audit Committee Institute (ACI) hat die Neuauflage des Aufsichtsrats-Handbuchs „Der Navigator für den Aufsichtsrat“ herausgebracht. Der Navigator lotst Aufsichtsräte auf 400 Seiten durch ihre zunehmend komplexe Tätigkeit. Die wesentlichen Anforderungen an die Aufsichtsrats-tätigkeit werden praxisorientiert und verständlich zusammengefasst. Das Handbuch richtet sich sowohl an erfahrene Mandats-träger:innen als auch an Neueinsteiger:innen. Neben einer umfassenden Darstellung der Grundlagen der Aufsichtsrats-tätigkeit werden die Besonderheiten für Aufsichtsräte im Finanzsektor erörtert sowie die unternehmerischen Kontrollsysteme, Risiken und Chancen erläutert.

Die gedruckte Neuauflage kann ab sofort bestellt werden; Verkaufspreis: 80 Euro. Weitere Informationen, Leseprobe und Bestellmöglichkeit finden Sie [➔ hier](#).

➔ [Audit Committee Quarterly 1 / 2024 – „Soziale Verantwortung“](#)

Neben den Themen „Klima“ und „Umwelt“ gewinnen soziale Gesichtspunkte für Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Auch der Aufsichtsrat muss sich hiermit beschäftigen und mit dem Vorstand diskutieren. Das **Audit Committee Quarterly „Soziale Verantwortung von Unternehmen“** beleuchtet Sozialaspekte, wie Gleichbehandlung und Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen sowie Menschenrechte und ihre Auswirkungen auf Unternehmen. Der Umgang mit diesen Aspekten beeinflusst auch die Reputation und ist damit ein entscheidender Faktor im Kampf um Talente und den langfristigen Erfolg. Dazu stehen soziale Faktoren neben dem nachhaltigen Agieren von Unternehmen zunehmend unter kritischer Beobachtung durch Anteilseigner, institutionelle Investoren, Öffentlichkeit und andere Stakeholder.

➔ [ACQ-extra „Europawahl“](#)

Das Audit Committee Institute hat Parteien aus der demokratischen Parteienlandschaft acht wirtschaftspolitische Fragen gestellt. Neben den Antworten der Parteien auf diese Fragen lesen Sie im **Audit Committee Quarterly-extra „Europawahl“** Meinungsbeiträge zur Europawahl im Hinblick auf die mit der Wahl verbundenen Erwartungen und Forderungen.

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[➤ Digitalisierung im Rechnungswesen 2023/2024](#)

Bereits zum siebten Mal liefert unsere Studie Erkenntnisse zum aktuellen Stand und zu laufenden Entwicklungen.

Die erfolgreiche Digitalisierung von (Teil-)Prozessen trägt dazu bei, das Rechnungswesen zukunftsfähig aufzustellen. Mit dem Einsatz verschiedener Technologien lassen sich Effizienzen steigern und Prozesse nachhaltig optimieren. Hierzu gehören beispielsweise die Homogenisierung der Systemlandschaft oder die Standardisierung von Arbeitsabläufen. Bei diesen Grundlagenthemen haben Unternehmen in den letzten Jahren bereits erhebliche Fortschritte erzielt.

Bei der Umsetzung unterschiedlicher Technologietrends haben sich mittlerweile insbesondere Cloudlösungen etabliert; KI-basierte Lösungen konnten sich hingegen bislang nicht durchsetzen: Lediglich 16 Prozent der befragten Unternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (DACH-Region) verwenden lernende Systeme im Rechnungswesen.

[➤ CSRD-Umsetzungsgesetz: Die wichtigsten Inhalte und Auswirkungen](#)

Am 22. März 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Social Responsibility Directive (CSRD) veröffentlicht. Die CSRD löst die bisher geltende EU-Richtlinie über die nicht finanzielle Berichterstattung (NFRD) ab und bringt weitreichende Änderungen für Unternehmen sowie eine Erweiterung des Anwendungsbereichs mit sich.

Durch die Änderungsbestimmungen der CSRD wurden die Bilanzrichtlinie, die Transparenzrichtlinie und die Abschlussprüferrichtlinie angepasst. Diese europäischen Vorgaben sollen mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf in Deutschland umgesetzt werden.

Im Zuge der Umsetzung der CSRD soll laut Referentenentwurf auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst werden. Neben weitreichenden Änderungen im Handelsgesetzbuch werden auch entsprechende Anpassungen in anderen betroffenen Gesetzen vorgeschlagen, wie beispielsweise im Aktiengesetz, Genossenschaftsgesetz, Wertpapierhandelsgesetz, in der Wirtschaftsprüferordnung und im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[➤ Global minimum top-up taxes in financial reports](#)

Many countries have amended their local laws to introduce a global minimum top-up tax¹ as part of the international tax reform (see [➤ Pillar Two – State of play](#) for an overview of legislative developments in countries around the world). This reform includes a two-pillar solution.

Pillar One aims to ensure a fairer distribution of profits and taxing rights among countries. Pillar Two aims to ensure that large multinational groups pay at least the minimum rate of 15 percent on income arising in each jurisdiction in which they operate.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ How companies communicate financial performance is changing](#)

The way companies communicate their financial performance is set to change.

Responding to investor calls for more relevant information, IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*¹ will enable companies to tell their story better through their financial statements. Investors will also benefit from greater consistency of presentation in the income and cash flow statements, and more disaggregated information.

So, what does this mean for companies' financial reporting? Essentially, companies' net profit will not change. What will change is how they present their results on the face of the income statement and disclose information in the notes to the financial statements. This includes disclosure of certain 'non-GAAP' measures – management performance measures (MPMs) – which will now form part of the audited financial statements.

IFRS 18 marks a step towards more connected reporting. Financial statements that include relevant and consistent information will afford users better information on companies' financial performance.

[↗ Insurers' full-year reporting under IFRS 17 and IFRS 9](#)

Continuing our ongoing analysis of insurers' reporting on implementing the new accounting standards – IFRS 17 *Insurance Contracts* and IFRS 9 *Financial Instruments* – we have analysed the full-year reports of 53 insurers for the year ended 31 December 2023. We now share our key observations on:

- the IFRS 17 and IFRS 9 accounting policies, disclosures and significant judgements applied by insurers
- the impacts of IFRS 17 on key performance indicators (KPIs) and
- transition to IFRS 17 and IFRS 9.

[↗ What's next for the ISSB? – Implementation of IFRS S1 and IFRS S2 and research on biodiversity and human capital](#)

Having published its first two standards², the International Sustainability Standards Board (ISSB) has now decided what it will focus on next.

To reach this point, it consulted with stakeholders to understand their views on important questions including how to balance time spent supporting implementation of the first standards with preparing for new ones.

[↗ Net-zero commitments](#)

Many companies have made 'net-zero' and similar climate-related commitments. Users of the financial statements, regulators and the public are raising questions about the financial reporting impacts of such commitments – in particular when they trigger a liability. Stakeholders are focused on whether companies are telling a connected net-zero story across different forums and reports, including their financial statements.

Companies need to assess their plans to meet such commitments and determine the financial reporting impacts for each action under IFRS® Accounting Standards. When determining whether to recognise a liability they apply a two-test approach.

¹ IFRS 18 replaces IAS 1 *Presentation of Financial Statements*.

² IFRS S1 *General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information* (IFRS S1) and IFRS S2 *Climate-related Disclosures* (IFRS S2).

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[➤ AI in financial reporting and audit:
Navigating the new era](#)

AI is transforming financial reporting and auditing. They are often seen as time-consuming and monotonous exercises, requiring statistical sampling methods and manual checking of financial data. Further, the human ability to work with big data has been a severe limiting factor, preventing the broad connection of various data sources from working out deeper insights.

But AI is changing that – helping businesses create smarter and more joined-up information flows with better identification and response to risk and a much greater ability to detect anomalies and outliers.

How far will this go? Is the vision of an interconnected AI-powered financial reporting ecosystem, with value-added and predictive insights, a near reality – or still a far-off aspiration?

Our research conducted amongst 1800 financial reporting executives across major economies around the world shines a new light on these key questions – and finds that we are standing on the cusp of a genuine financial reporting revolution: moving from the 'digital age' to the 'AI age' in which nothing will ever be quite the same again.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-3646
markuskreher@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST

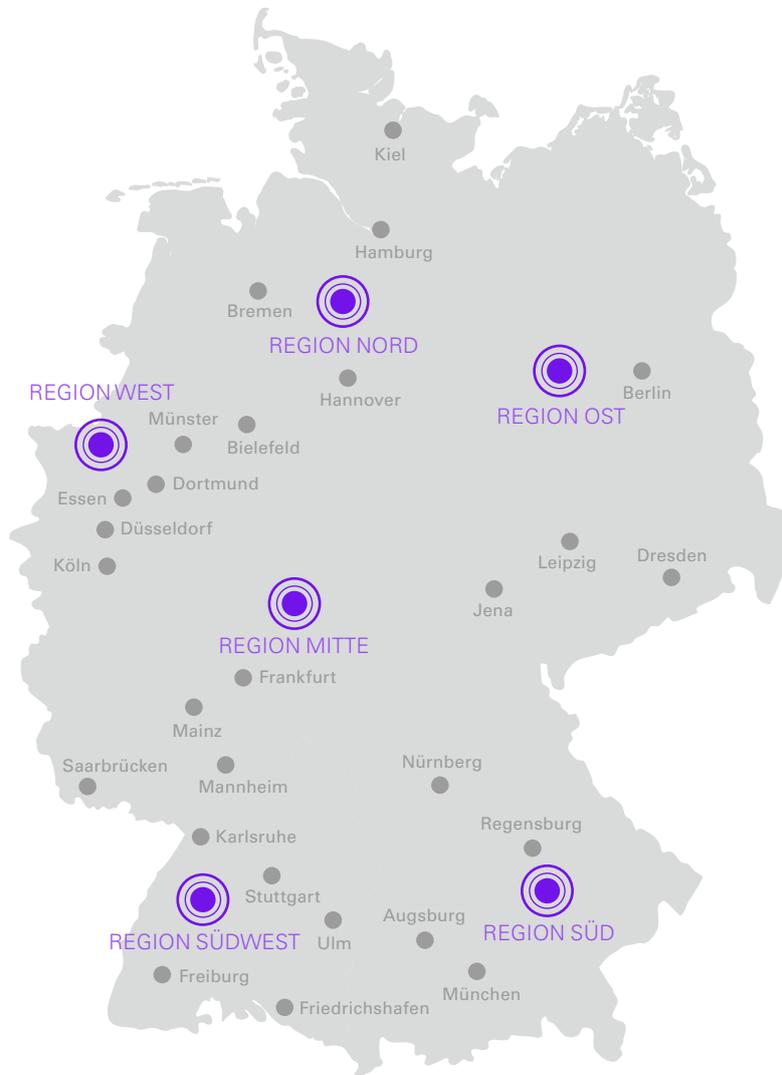


Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

REGION SÜD



Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaar@kpmg.com



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hböckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.